

# Anforderungen an die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und der Aufsicht

Prof. Dr. Winfried Kluth  
Institut für Kammerrecht , Halle (Saale)

# Die Vorgaben der Richtlinie im Kontext des Binnenmarktes

- Eines der bedeutsamsten Rechtsetzungsvorhaben im Rahmen der Lissabon-Agenda ...
- ... auf Grund der sachlichen Reichweite.
- ... auf Grund des Regelungsansatzes, durch den der Binnenmarktgedanke verdeutlicht und konsequent umgesetzt wird.
- “Vermutung” der Gleichwertigkeit der wirtschafts- und berufsrechtlichen Regelungen und kooperativer Regelungsansatz.

# Die Vorgaben der Richtlinie in Kontext des Binnenmarktes

- Primärrechtlicher Ansatz: Verständnis der Grundfreiheiten als allgemeines Beschränkungsverbot durch den EuGH.
- Unterschiedliche rechtliche Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen unterbinden oder behindern diese oder machen sie “weniger attraktiv”.
- Dies gilt besonders für die erstmalige Dienstleistung kleiner und mittlerer Unternehmen.

## Zwischenergebnis:

Die Orientierung der Richtlinie am Herkunftslandprinzip ist jedenfalls für die vorübergehende Dienstleistung fest im Primärrecht verankert und konsequenter Ausdruck des Binnenmarktgedankens.

# Bedeutung der verfahrensrechtlichen Vorgaben

- Den verfahrensrechtlichen und organisatorischen Vorgaben wird weniger Aufmerksamkeit geschenkt.
- Besonders für kleine und mittlere Unternehmen liegen die Hindernisse aber auch in diesem Bereich - vgl. EuGH - Corsten
- Bemühungen um Verfahrensvereinfachung sind auch in Deutschland anzutreffen und mit der späteren Umsetzung der RL zu koordinieren.

# Art. 5 - 8 DLRL-E

- Das deutsche Verfassungs- und Verwaltungsrecht kennt keinen Rechtsanspruch auf einfache Verfahrensgestaltung.
- Das Gemeinschaftsrecht reagiert - wie gezeigt - jedoch auch auf verfahrensrechtliche Hürden der grenzüberschreitenden Betätigung.
- Der damit verbundene Legitimationsbedarf steht der deutschen Sicht auf Verfahrensrecht z.T. diametral gegenüber.

# Art. 5 - 8 DLRL-E

- Art. 5: Allgemeines Vereinfachungsgebot.
- Art. 6: Einheitlicher Ansprechpartner.
- Art. 7: Informationsanspruch.
- Art. 8: Elektronische Verfahrensabwicklung.

# Art. 5 DLRL-E

- Das allgemeine Vereinfachungsgebot ist in hohem Maße auslegungsbedürftig.
- Bei der Konkretisierung muss das gesamte Interessenspektrum der Dienstleistungserbringer beachtet werden.
- Nutzung neuer Regulierungsformen zur Verfahrensvereinfachung?
- Prüfungs- und Anpassungspflicht der Mitgliedstaaten.



# Art. 6 DLRL-E

- Grundgedanke ist aus dem Neuen Steuerungsmodell bereits bekannt: one-stop-agency.
- Es muss nicht “ein” einheitlicher Ansprechpartner für alle Berufe geschaffen werden.
- Ausgestaltung als Kommunikations- oder Entscheidungsstelle möglich.
- Einzelheiten in der Podiumsdiskussion.

# Art. 7 u. 8 DLRL-E

- Im Bereich der Informationspflichten und des elektronischen Verwaltungsverfahrens kann an bestehende Projekte angeknüpft werden.
- Es sollte eine pragmatisch-kostengünstige Umsetzung angestrebt werden.

# Art. 9 - 15 DLRL-E

- Bei den Anforderungen an Genehmigungspflichten sind die Unterschiede zwischen Gemeinschafts- und Verfassungsrecht geringer.
- In diesem Bereich ist die Wechselwirkung mit der Berufsanerkennungsrichtlinie besonders bedeutsam.
- Bei der Postulierung des Vorrangs der nachträglichen Kontrolle begegnen sich unterschiedliche Regelungsphilosophien.

# Art. 34 ff. DLRL-E

- Die Geltung des Herkunftslandprinzips führt zu besonderen Problemen bei der Aufsicht.
- Auch hier sind die besonderen Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie zu beachten.
- Wo diese nicht greift, intensivieren die Art. 34 und 35 RL-E die Pflichten zur Amtshilfe, die ihre Grundlage in Art. 10 EG findet.

# Konvergenzprogramme

- Beide Richtlinien binden die Mitgliedstaaten und auch die Berufsorganisationen in den Harmonisierungsprozess ein.
- Diese ist kooperativ und als Lernprozess ausgestaltet.
- Es handelt sich um einen innovativen und sinnvollen Schritt, dessen praktische Bedeutung aber noch nicht abgeschätzt werden kann.

Weitere Informationen  
und Unterlagen unter  
[www.kammerrecht.de](http://www.kammerrecht.de)